

Kopie an Mdt/Stellungn.		WV:	
<b>EINGEGANGEN</b>			
12.05.2020			
CORNEA FRANZ RECHTSANWÄLTE			
Kopie an Mdt/ Kenntnisn.	Kopie an Mdt/ Zahlung	Kopie an Mdt/ Rückspr.	zDA



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Postfach 340148, 80098 München  
Per Telefax: 09721 2004 31

Rechtsanwälte  
 Cornea Franz Rechtsanwälte Partnerschaft mbH  
 Jägersbrunnen 6  
 97421 Schweinfurt

Ihr Zeichen	Bei Antwort bitte immer angeben Unser Zeichen	Tel.	Ansbach,
027380-20/bae/noe	20 NE 20.1012	0981 9096-40	12.05.2020

Normenkontrollsache  
 Benedikt Waldner  
 auch handelnd unter der Bezeichnung  
 "EMS-Lounge® Würzburg"  
 gegen Freistaat Bayern  
 wegen Infektionsschutzgesetz / Betriebsschließung Fitness-Studio  
 (Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO)

**In Abdruck:** (1-fach)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Äußerung bis 14. Mai 2020, ob an dem Verfahren festgehalten wird.

Im richterlichen Auftrag

die Geschäftsstelle

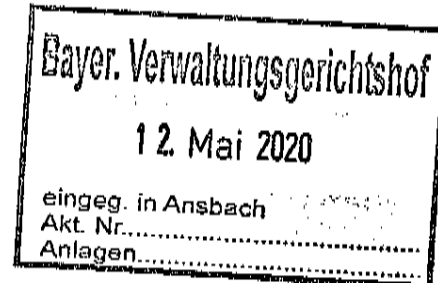
Kopie

## LANDESANWALTSCHAFT BAYERN



Landes-anwaltschaft Bayern • Montgelasplatz 1 • 91522 Ansbach

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
 – Dienststelle Ansbach –  
 Montgelasplatz 1  
 91522 Ansbach



Ihr Zeichen /  
 Ihre Nachricht vom  
 20 NE 20.1012  
 20 N 20.1013

Bitte bei Antwort angeben  
 Unser Zeichen  
 LAB 21 P 20 NE 20.1012  
 LAB 21 P 20 N 20.1013

Telefon  
 0981 9096-48

Telefax  
 0981 9096-98

Ansbach,  
 12.05.2020

Normenkontrollsache (Normenkontrolle § 47 Abs. 6 VwGO)

**Benedikt Waldner**

auch handelnd unter der Bezeichnung  
 "EMS-Lounge® Würzburg"

gegen **Freistaat Bayern**

wegen Infektionsschutzgesetz / Betriebsschließung Fitness-Studio  
 (Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO)

Anlagen

4 Kopien dieses Schriftsatzes

1 Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 11.05.2020 (M 26 E 20.1850)

Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege teilen wir in Reaktion auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts München vom 11.05.2020 (Az. M 26 E 20.1850 und M 26 E 20.1851) in den o.g. Verfahren Folgendes mit:

Der Betrieb von Studios zur Durchführung Elektrischer Muskelstimulations-Trainings (EMS) in Form von Personal Trainings (Einzeltrainings oder Trainings für zwei Personen, die demselben Hausstand angehören) in kontaktfreier Durchführung ohne Verwendung von Sporthilfsmitteln (z.B. Hanteln, Gewichte etc.) ist zulässig, sofern die jeweils gültigen

- 2 -

Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie zum sonstigen Infektionsschutz eingehalten werden.

Das Personal, insbesondere die Trainer, und der Kunde haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Während des Trainings ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen dem Trainer und dem Kunden einzuhalten. Es dürfen nicht mehrere Trainings gleichzeitig stattfinden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Training grundsätzlich kontaktfrei durchzuführen ist und die gültigen Hygienemaßnahmen zu ergreifen sind, insbesondere die Desinfektion des Trainingsgerätes sowie auch der Elektroden und des EMS-Anzuges nach jedem Kunden zu erfolgen hat.

Bei situationsbedingtem Kontakt zwischen Trainer und Kunden, etwa beim Anlegen der Elektroden, hat das Personal Einweghandschuhe zu tragen.

Die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen ist vom Betreiber des Studios sicherzustellen und wird von den Kreisverwaltungsbehörden überwacht.

Der Betrieb von EMS-Studios ist daher seit dem Tag des Inkrafttretens der 4. BayIfSMV unter Erfüllung der dargelegten Auflagen zulässig.

Sowohl die Normenkontrollklage als auch der Eilantrag des Antragstellers bezogen sich zunächst auf die 2. BayIfSMV und wurden mit Schriftsatz vom 04.05.2020 insofern neu gefasst, als nun die Unwirksamkeitserklärung der 3. BayIfSMV bzw. die Außervollzugsetzung von § 4 Abs. 1 3. BayIfSMV beantragt wurden.

Eine Umstellung der Anträge auf die am 11.05.2020 in Kraft getretene 4. BayIfSMV erfolgte mit Schriftsatz vom 11.05.2020.

In Anbetracht dieser Ausführungen sehen wir der Abgabe einer verfahrensbeendenden Erklärung entgegen.

Saager-Frei  
Oberlandesanwältin